

Beschluss des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 9. Juni 2016 zur Höhe des Kapitaldeckungsgrades für das Geschäftsjahr 2015

Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse beschließt gemäß Durchführungsvorschrift zu § 15a – Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades den vom Verantwortlichen Aktuar zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 ermittelten Kapitaldeckungsgrad bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages von 0 vom Hundert.